



## **PROTOKOLL**

über die Mitgliederversammlung des

### **Jugendfördervereins Fußballunion Niederlausitz e.V.**

am **22. Mai 2014**, um 19:00 Uhr in Guben im Sportlerheim des BSV Guben Nord e.V.  
(Baumschulenweg)

Aufgrund des Einladungsschreibens des 1. Vorsitzenden des Vereins, Herrn Gunnar Geilich vom 07.05.2014 sind heute, am 22.05.2014 12 Mitglieder des Vereins erschienen (s. beigefügte Anwesenheitsliste mit den Unterschriften der Mitglieder).

Mit dem Einladungsschreiben ist den Mitgliedern des Vereins folgende Tagesordnung unter Beifügung der Beschlusssentwürfe hinsichtlich der beabsichtigten Satzungsänderungen mitgeteilt worden:

1. Begrüßung, Eröffnung, Formalien
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für 2013
3. Satzungsänderungen in den §§ 1, 2, und 7 gem. den mit der Einladung übermittelten Vorschlägen
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Unterzeichnung des modifizierten Kooperationsvertrages durch die Vertreter der Stammvereine
7. Bericht des 1. Vorsitzenden über die aktuelle Situation in der Saison 2013/2014 sowie Ausblick auf die Saison 2014/2015
8. Sonstiges

Der 1. Vorsitzende des Vereins, Herr Geilich, eröffnet die Versammlung und stellte zunächst fest, dass die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Er schlug sodann vor, dass Herr K.-D. Fuhrmann die Protokollführung übernehmen soll. Dieser erklärte sich hierzu bereit. Der Vorschlag wurde durch die Mitgliederversammlung einstimmig bestätigt.



Herr Geilich gab sodann die o.a. Tagesordnung bekannt und verwies auf die der Einladung beigefügten Beschlusssentwürfe. Die Tagesordnung fand die einstimmige Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

Sodann wurde die Tagesordnung wie folgt abgearbeitet:

**1. Begrüßung, Eröffnung, Formalien**

siehe oben

**2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für 2013**

Herr Geilich verliest den Rechenschaftsbericht des Vorstandes; dieser wird Anlage zum Protokoll.

**3. Satzungsänderungen**

- a) In § 1 wird nach „**Jugendförderverein Fußballunion Niederlausitz**“ eingefügt: „**e.V.**“
- b) § 1 wird ferner hinsichtlich der Postanschrift dahingehend geändert, dass es heißt: „*Wohnanschrift des 1. Vorsitzenden*“
- c) In § 2 Abs. (4) wird als 4. Stammverein hinzugesetzt: **1.FC Guben e.V.**
- d) § 8 Abs. (1) erhält folgende neue Fassung:
  - (1) *Der Vorstand besteht aus:*
    - *der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden*
    - *der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden*
    - *der dritten Vorsitzenden/dem dritten Vorsitzenden*
    - *der Kassenwartin/dem Kassenwart*
    - *der Vertreterin/dem Vertreter des Stammvereins **BSV Guben Nord e.V.***
    - *der Vertreterin/dem Vertreter des Stammvereins **SV Wellmitz e.V.***
    - *der Vertreterin/dem Vertreter des Stammvereins **SV Pinnow e.V.***
    - *der Vertreterin/dem Vertreter des Stammvereins **1.FC Guben e.V.***
- e) Der 2. Anstrich des § 8 Abs. (4) erhält folgende Fassung:
  - *Die zweite Vorsitzende / der 2. Vorsitzende*



Nach Diskussion wurde die Abstimmung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen durchgeführt. Alle 12 anwesenden Vereinsmitglieder stimmten dafür; es gab weder Gegenstimmen noch Enthaltungen. Damit sind die Satzungsänderungen einstimmig bestätigt worden.

#### 4. Entlastung des Vorstandes

Auf Grundlage des durch den Vorstand vorgelegten Rechenschaftsberichtes stimmten alle 12 anwesenden Vereinsmitglieder für die Entlastung des Vorstandes; es gab weder Gegenstimmen noch Enthaltungen.

#### 5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Zunächst wird Herr Reik Henze durch Beschluss einstimmig zum Wahlleiter berufen. Er übernimmt sodann für die Wahl die Sitzungsleitung.

Alle 12 anwesenden Vereinsmitglieder stimmen für die Durchführung einer offenen Wahl. Es gab weder Gegenstimmen noch Enthaltungen.

Herr Henze bittet um Vorschläge für die einzelnen Vorstandsämter.

- a) Durch die Mitgliederversammlung wird für die Funktion des **1. Vorsitzenden** Herr **Gunnar Geilich** vorgeschlagen. Dieser erklärt, für die Wahl zur Verfügung zu stehen. Es erfolgte sodann die offene Wahl mit dem Ergebnis, dass alle 12 anwesenden Vereinsmitglieder für den Vorschlag stimmten; es gab weder Gegenstimmen noch Enthaltungen, sodass Herr Geilich einstimmig zum 1. Vorsitzenden gewählt wurde. Auf Nachfrage nahm er die Wahl an.
- b) Durch die Mitgliederversammlung wird für die Funktion des **2. Vorsitzenden** Herr **Kay Kanig** vorgeschlagen. Dieser erklärt, für die Wahl zur Verfügung zu stehen. Es erfolgte sodann die offene Wahl mit dem Ergebnis, dass alle 12 anwesenden Vereinsmitglieder für den Vorschlag stimmten; es gab weder Gegenstimmen noch Enthaltungen, sodass Herr Kanig einstimmig zum 2. Vorsitzenden gewählt wurde. Auf Nachfrage nahm er die Wahl an.
- c) Durch die Mitgliederversammlung wird für die Funktion des **3. Vorsitzenden** Herr **Egon Koschke** vorgeschlagen. Dieser erklärt, für die Wahl zur Verfügung zu stehen. Es erfolgte sodann die offene Wahl mit dem Ergebnis, dass alle 12 anwesenden Vereinsmitglieder für den Vorschlag stimmten; es gab weder Gegenstimmen noch

Enthaltungen, sodass Herr Kuschke einstimmig zum 3. Vorsitzenden gewählt wurde. Auf Nachfrage nahm er die Wahl an.

- d) Durch die Mitgliederversammlung wird für die Funktion des **Kassenwartes** Herr **Thomas Gerstmeier** vorgeschlagen. Dieser hatte bereits im Vorfeld gegenüber dem Vorstand erklärt, für die Wahl zur Verfügung zu stehen. Es erfolgte sodann die offene Wahl mit dem Ergebnis, dass alle 12 anwesenden Vereinsmitglieder für den Vorschlag stimmten; es gab weder Gegenstimmen noch Enthaltungen, sodass Herr Gerstmeier einstimmig zum Kassenwart gewählt wurde. Er hatte vorab erklärt, dass er die Wahl annehme, sofern er gewählt werde.
- e) Durch die Mitgliederversammlung, konkret vom Vertreter des **1. FC Guben**, wird für die Funktion des **Kassenprüfers** Herr **Udo Hülfert** vorgeschlagen. Dieser erklärt, für die Wahl zur Verfügung zu stehen. Es erfolgte sodann die offene Wahl mit dem Ergebnis, dass alle 12 anwesenden Vereinsmitglieder für den Vorschlag stimmten; es gab weder Gegenstimmen noch Enthaltungen, sodass Herr Hülfert einstimmig zum Kassenprüfer gewählt wurde. Auf Nachfrage nahm er die Wahl an.
- f) Durch die Mitgliederversammlung, konkret vom Vertreter des **SV Wellmitz e.V.**, wird für die Funktion der **Kassenprüferin** Frau **Anette Loichen** vorgeschlagen. Diese erklärt, für die Wahl zur Verfügung zu stehen. Es erfolgte sodann die offene Wahl mit dem Ergebnis, dass alle 12 anwesenden Vereinsmitglieder für den Vorschlag stimmten; es gab weder Gegenstimmen noch Enthaltungen, sodass Frau Loichen einstimmig zur Kassenprüferin gewählt wurde. Auf Nachfrage nahm sie die Wahl an.
- g) Durch die Mitgliederversammlung, konkret vom Vertreter des **BSV Guben Nord e.V.**, wird für die Funktion des **Kassenprüfers** Herr **Hartmut Schulz** vorgeschlagen. Dieser erklärt, für die Wahl zur Verfügung zu stehen. Es erfolgte sodann die offene Wahl mit dem Ergebnis, dass alle 12 anwesenden Vereinsmitglieder für den Vorschlag stimmten; es gab weder Gegenstimmen noch Enthaltungen, sodass Herr Schulz einstimmig zum Kassenprüfer gewählt wurde. Auf Nachfrage nahm er die Wahl an.
- h) Durch die Mitgliederversammlung, konkret vom Vertreter des **SV Pinnow e.V.**, wird für die Funktion des **Kassenprüfers** Herr **Meinhard Richter** vorgeschlagen. Dieser erklärt, für die Wahl zur Verfügung zu stehen. Es erfolgte sodann die offene Wahl mit dem Ergebnis, dass alle 12 anwesenden Vereinsmitglieder für den

Vorschlag stimmten; es gab weder Gegenstimmen noch Enthaltungen, sodass Herr Richter einstimmig zum Kassenprüfer gewählt wurde. Auf Nachfrage nahm er die Wahl an.

**6. Unterzeichnung des modifizierten Kooperationsvertrages durch die Vertreter der Stammvereine**

Durch die anwesenden Vertreter der Stammvereine wird der neue Kooperationsvertrag unterzeichnet; jeder Verein erhält ein Exemplar

Die Stammvereine entsenden folgende Personen in den Vorstand:

BSV Guben Nord e.V.:	Herr Jens-Uwe Kellberg
SV Wellmitz e.V.:	Herr Andreas Gerstmeier
SV Pinnow e.V.:	Herr Frank Neumann
1.FC Guben e.V.:	Herr Heiko Appelt

**7. Bericht des 1. Vorsitzenden über die aktuelle Situation in der Saison 2013/2014 sowie Ausblick auf die Saison 2014/2015**

Herr Geilich berichtet mündlich über die aktuelle Situation und gibt einen Ausblick auf die kommende Saison. Der wesentliche Inhalt liegt schriftlich vor und wird Anlage zum Protokoll.

**8. Sonstiges**

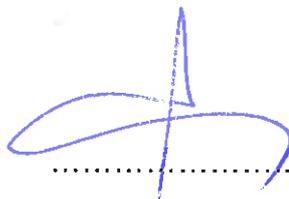
Herr Geilich informiert über den Stand der Ausstattung der Spieler mit Spielersets.

Herr Fuhrmann schloss die Versammlung um 20:30 Uhr.

Guben, den



Protokollführer



1. Vorsitzender



Wahlleiter



# Satzung

des

## Jugendförderverein Fußballunion Niederlausitz *e.V.*

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen **Jugendförderverein Fußballunion Niederlausitz e.V.** (Kürzel: **JFV FUN**). Er hat seinen Sitz in 03172 Guben, Kaltenborner Straße 207 (Postanschrift: Wohnanschrift des 1. Vorsitzenden) und ist im Vereinsregister beim AG Cottbus eingetragen.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein führt den Trainings- und Spielbetrieb im Jugendbereich für die nachfolgend genannten Stammvereine im Bereich Fußball durch.
- (3) Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter/innen.
- (4) Die Zusammenarbeit mit den Stammvereinen
  - **BSV Guben Nord e.V.**
  - **SV Wellmitz e.V.**
  - **SV Pinnow e.V.**
  - **1.FC Guben**wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder der Vereinsorgane können neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe ist durch den in § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz genannten Betrag begrenzt. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
  - c) Durch Ausschluss aus dem Verein
    - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
    - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
    - wegen groben unsportlichen VerhaltensÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person sowie jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Fördermitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

## **§ 6** **Beiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit regelt die Beitragsordnung. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7** **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8** **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
  - der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden
  - der dritten Vorsitzenden/dem dritten Vorsitzenden
  - der Kassenwartin/dem Kassenwart
  - der Vertreterin/dem Vertreter des Stammvereins **BSV Guben Nord e.V**
  - der Vertreterin/dem Vertreter des Stammvereins **SV Wellmitz e.V.**
  - der Vertreterin/dem Vertreter des Stammvereins **SV Pinnow e.V**
  - der Vertreterin/dem Vertreter des Stammvereins **1.FC Guben**
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilung; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2.Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
  - die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
  - die zweite Vorsitzende/dem zweiten Vorsitzenden
  - der Kassenwartin/dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten 3 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

### **§ 9**

#### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - Entgegennahme des Vorstandsberichtes
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
  - Beschlussfassung über Anträge

### **§ 10**

#### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 11**

### **Ablauf und Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/ des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zu Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und er Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
  - Die Protokollführerin/der Protokollführer
  - Die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Die Tagesordnung
  - Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- (5) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 12**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 13**

#### **Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **§ 14**

#### **Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren, eine Person aus je einem Stammverein zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassensparten/des Kassensparten und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 15**

#### **Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stammvereine (siehe § 2), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.



# Jugendförderverein Fußballunion Niederlausitz

## Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung des JFV FUN vom 22.5.2014

Name	Geburtsdatum	PLZ	Ort	Straße/ Nr	Unterschrift
1 Appelt Heiko	02.07.64	03172	Guben	Winkelstr. 24	<i>[Signature]</i>
2 Fuhrmann Klaus-Dieter	22.10.56	03172	Guben	Bahnhofstraße 1	<i>[Signature]</i>
3 Fuhrmann Siegmund	24.07.54	15898	Neißemünde/ OT Wellmitz	Lindenstraße 20	<i>[Signature]</i>
4 Gehmert Herbert	18.03.56	03172	Guben	Dr-Ayrer-Straße	<i>[Signature]</i>
5 Geilich Gunnar	28.01.64	03172	Guben	Groß Breesener Straße 19	<i>[Signature]</i>
6 Gerstmeier Thomas	24.10.70	03172	Guben	Amselweg 33	<i>[Signature]</i>
7 Henze Reik	03.06.69	15898	Neißemünde/ OT Ratzdorf	Zur Kältsche 2	<i>[Signature]</i>
8 Kalinke Veit	04.02.72	03172	Guben		<i>[Signature]</i>
9 Kanig Kay-Michael	08.01.70	03172	Guben	Kuckusaue 8	<i>[Signature]</i>
10 Keilberg Jens-Uwe	18.09.59	03172	Guben	Hinter der Bahn 11	<i>[Signature]</i>
11 Koschke Egon	21.05.55	15898	Neuzelle	Slawengrund 27	<i>[Signature]</i>
12 Loichen Anette	10.08.58	15898	Neißemünde/ OT Wellmitz	Lindenstraße 108	<i>[Signature]</i>
13 Mahro Fred	21.12.60	15898	Guben	Kaltenborner Straße	<i>[Signature]</i>
14 Neumann Frank	27.05.63	03172	Schenkendöbern /OT Pinnow	Teerofenstraße 15	<i>[Signature]</i>
15 Noack Benno	05.09.58	15898	Neißemünde/ OT Wellmitz	Gubener Straße 1	<i>[Signature]</i>
16 Petzel Ute	14.06.52	15898	Neißemünde OT Ratzdorf	Lindenallee 15	<i>[Signature]</i>
17 Rohn Ulrich	10.02.51	15898	Neißemünde/ OT Wellmitz	Straße der Einheit 8	<i>[Signature]</i>
18 Schulz Hartmut	14.06.55	03172	Guben	Wiesenweg 11	<i>[Signature]</i>
19 Schwan Toni	16.03.61	15898	Neißemünde/ OT Wellmitz	Ratzdorfer Straße 5	<i>[Signature]</i>

20 Hülbert, Udo 18.07.63 50996 Köln *[Signature]*  
 21 Gerschmeier, Andrea 11.01.69 15898 Neißemünde *[Signature]*  
 22 Meinst, S. 8 *[Signature]*  
 23 Lindengr. 110 *[Signature]*